

AMTSBLATT

des Kreises Busk.

XI. Teil Ausgegeben und versendet am 30. November 1916.

336.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin!

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolische König von Ungarn und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgiltigen Sieg ihrer Waffen und vom dem Wunsche geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbstständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreiches Polens bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschlusse an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer eigenen Armee sollen die ruhmvollen Überlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter in dem großen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polens nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die großen westlichen Nachbarmächte des Königreiches Polen aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freude neuerstehen und aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Der General- Gouverneur:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

337.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin und Warschau!

Die Beherrscher der verbündeten Mächte Österreich-Ungarns und Deutschlands haben Euch ihren Entschluß kundgetan, aus den von der russischen Zwingherrschaft befreiten polnischen Landen ein neues selbständiges Königreich Polen aufzurichten. Euer heißester, mehr als ein Jahrhundert hindurch vergeblich gehegter Wunsch wird dadurch erfüllt.

Der Ernst und die Gefahren dieser schweren Kriegszeit und die Fürsorge für unsere vor dem Feinde stehenden Heere zwingen uns, einstweilen die Verwaltung Eueres neuen Staates noch selbst in der Hand zu behalten. Gern aber wollen wir ihm mit Euerer Hilfe schon jezt allmählich die staatlichen Einrichtungen geben, die seine feste Begründung, seinen Ausbau und seine Sicherheit verbürgen sollen.

Dabei steht allen voran ein polnisches Heer.

Noch ist der Kampf mit Russland nicht beendet; es ist Euer Wunsch daran teilzunehmen. So tretet denn freiwillig an unsere Seite, um nnseren Sieg über Eueren Unterdrücker vollenden zu helfen.

Tapfer und mit hoher Auszeichnung haben Euere Brüder von der polnischen Legion neben uns gefochten; tut es ihnen gleich in den neuen Truppenkörpern, die dereinst, mit jener vereinigt, das **polnische Heer** bilden sollen. Es wird Euerem neuen Staat einen festen Halt geben und ihm Sicherheit nach aussen und innen gewähren.

Unter den von Euch über alles geliebten Farben und Fahnen Euerer Heimat sollt Ihr Euer Vaterland schirmen. Wir kennen Eueren Mut und Euere glühende Vaterlandsliebe und rufen Euch auf zum Kampfe an unserer Seite.

Sammelt Euere wehrhaften Männer nach dem Beispiele der tapferen polnischen Legion und legt zunächst in gemeinsamer Arbeit mit dem deutschen und dem ihm verbündeten österreichisch-ungarischen Heere den Grund zu einem polnischen, in dem die ruhmvollen Überlieferungen Euerer Kriegsgeschichte in der Treue und Tapferkeit Euerer Krieger wieder lebendig werden.

Der Kaiserlich deutsche General-Gouverneur:	Der Kais. u. Kön. österreichisch-ungarische General-Gouverneur:
BESELER m. p.	KUK m. p.

338.

Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer.

1. Meldetermin und Meldeort.

Vom 22. November ab liegen bei allen Wojts des Generalgouvernements Lublin Listen für diejenigen auf, die sich zum freiwilligen Eintritt in das polnische Heer melden wollen.

In größeren Ortschaften und Städten werden je nach Bedürfnis besondere Melderäume eingerichtet. Lage und Zeit ihrer Öffnung werden durch die Kreiskommandanten durch Maueranschlag bekannt gegeben.

Die Meldnng hat möglichst bei dem Wojt (Melderaum) zu erfolgen, der für den Wohnort des Freiwilligen zuständig ist.

2. Erforderliches Lebensalter.

Es dürfen sich in die Meldeliste eintragen lassen

Alle Polen ohne Unterschied der Sprache und Religion aus den von den verbündeten Heeren befreiten Gebieten, soweit sie in dem z. Zt. der Meldung laufenden Kalenderjahr wenigstens das 18. und höchstens 45. Lebensjahr vollenden.

Lassen Bildung und Lebensstellung einen Freiwilligen zur späteren Verwendung als Offizier in Betracht kommen, so kann die Altersgrenze bis zum vollendeten 50. Lebensjahr erweitert werden.

3. Ausschliessung vom Eintritt.

Ausgeschlossen vom Dienst im polnischen Heer sind diejenigen, die Freiheits- oder Ehrenstrafen wegen solcher Vergehen oder Verbrechen erlitten haben, die sie der Aufnahme unwürdig erscheinen lassen. Politische Vergehen werden dazu in der Regel nicht gerechnet werden.

4. Erforderliche Papiere.

Zur Eintragung in die Meldeliste ist, wenn möglich, der Paß mitzubringen. Ausserdem sind, soweit möglich, Tauf- oder Geburtsschein und die Schulzeugnisse vorzulegen.

Letztere sind von denen, die eine Verwendung in Unteroffizier- oder Offizierstellen erstreben, in einem unverschlossenen Briefumschlag mit folgender Aufschrift vorzulegen.

1. Papiere des (Vor- und Zuname):

2. Wohnort und Straße:

3. Kreis:

4. Ort der Meldung und Bezeichnung des Melderaumes:

5. Nr. der Freiwilligenliste:

Die Rubriken 4 und 5 werden erst bei der Meldung selbst ausgefüllt. Als Anlage ist ein gleichlautender Zettel beizufügen, auf dessen Rückseite sich das Verzeichnis der eingereichten Papiere befindet.

Vorgedruckte Briefumschläge und Einlagezettel sind unentgeltlich bei jedem Soltys, sowie jeder militärischen und zivilen Ortsbehörde zu erhalten.

Die Behörden sind angewiesen, Auskunft zu erteilen und in jeder Beziehung behilflich zu sein.

Die Papiere können, falls sie bis zur Meldung nicht beigebracht werden konnten, in gleicher Weise beim Wojt oder Melderaum, bei dem die Eintragung erfolgt ist, nachträglich eingereicht werden.

5. Wahl der Truppengattung.

Es werden zunächst folgende Truppengattungen aufgestellt:

Infanterie mit Maschinengewehrformationen, Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains.

Jedem Freiwilligen ist es gestattet, sich für eine der genannten Truppengattungen in die „Meldeliste“ eintragen zu lassen. — Die Freiwilligen der Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains haben bei ihrer Einstellung möglichst ein eigenes Pferd mitzubringen, das vor der Einstellung abgeschätzt und vergütet wird.

Über die endgültige Zuteilung zu einer Truppengattung verfügt das General-Gouvernement Warschau nach Maßgabe der ärztlichen Untersuchung und des Bedarfs.

6. Pflichten nach crfolgter Meldung.

Bei der Meldung erhalten die Freiwilligen einen „Meldeschein“ mit der **Nr.**, unter der sie in die „Meldeliste“ eingetragen sind Dieser Schein wird hinter der letztan Seite des Passes eingeklebt oder ist ansonsten sicher aufzubewahren.

Vom Tage ihrer Meldung ab haben die Freiwilligen mit ihrer Einberufung zur ärztlichen Untersuchung und — falls sie hierbei für tauglich befunden werden — mit ihrer sofortigen Einstellung zu rechnen.

Bis zu diesem Termin haben sie jede Veränderung von Wohnung und Wohnort spätestens nach 5 Tagen bei dem Wojt oder Melderaum, bei dem sie den Meldeschein empfangen haben, mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe der neuen Adresse anzumelden. Eine gleiche Anmeldung hat bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Wojt, Orts-Polizeibehörde zu erfolgen.

7. Ärztliche Untersuchung.

Tag und Ort der ärztlichen Untersuchung werden besonders bekannt gegeben.

Die Vorführung der Freiwilligen erfolgt möglichst geschlossen nach Ortschaften und Wojtbezirken durch die Wojts oder Orts-Polizeibehörden, denen nähere Weisungen zugehen werden.

Für freie Beförderung, wo solche erforderlich, für Unterkunft und Verpflegung am Orte der Untersuchung wird gesorgt. Außerdem erhält jeder Freiwillige für den Tag 2 K als Ersatz für Lohnausfall.

8. Einstellung der Tauglichen.

Wer bei der Untersuchung für tauglich befunden wird, erhält einen Annahmeschein und einen Vermerk in den Paß oder in ein sonstiges Identitätsdokument.

Die Einstellung in einen Truppenteil erfolgt entweder sofort im Anschluß an die Untersuchung, oder es tritt eine vorläufige Beurlaubung des Freiwilligen ein.

Im letzterem Falle wird ihm die Einberufung zur Truppe durch Gestellungsbefehl bekannt gegeben werden. Paß, Annahmeschein und Gestellungsbefehl sind dann zur Truppe mitzubringen und gelten als Ausweis.

9. Pflichten nach Aushändigung des Annahmescheines.

Wer den Annahmeschein angenommen hat, ist in das polnische Heer eingestellt. — Er steht von diesem Augenblicke an bis zu Friedensschluß zur Verfügung der Militärbehörden und kann nur im Wege des Entlassungsverfahrens von diesen freigegeben werden. Entzieht sich ein Freiwilliger mit Annahmeschein der Gestellung bei der Truppe, so macht er sich den Fahnenflucht schuldig. Deshalb ist bis zur Einberufung durch den Gestellungsbefehl bei Veränderung der Wohnung und des Wohnortes in gleicher Weise wie nach erfolgter Eintragung in die Meldeliste zu verfahren (vergl. Ziffer 6).

10. Kostenvergütungen.

Jeder Freiwillige, der einen Annahmeschein erhält, hat bei seiner Einstellung Anspruch auf Auszahlung von 40 Kronen, die zur Bestreitung kleinerer, außergewöhnlicher Ausgaben und Anschaffungen in den ersten Tagen dienen. sollen.

Wird er im Anschluß an die ärztliche Untersuchung vorläufig nach seinem Wohnort beurlaubt, so erhält er 20 Kronen sofort und den Restbetrag am Tage seiner Einstellung bei der Truppe.

11. Zurückstellung der dauernd oder vorübergehend Untauglichen.

Dauernd oder vorübergehend Untaugliche erhalten einen entsprechenden Vermerk in ihren Paß oder in ein sonstiges Identitätsdokument. Die vorübergehend Untaulichen sind nach Ablauf der angegebenen Frist zu erneuter Meldung berechtigt.

12. Nationale und rechtliche Stellung der Freiwilligen.

Um der polnischen Armee die völkerrechtliche Anerkennung als Truppen eines kriegsführenden Staates zu sichern, muß sie vorläufig in Bezug auf den Oberbefehl und alle rechtlichen Verhältnisse dem deutschen Heere angegliedert werden.

Hinsichtlich Gehalt, Löhnung, Verpflegung und Bekleidung, Invalidisieruug, Familien- und Hinterbliebenenfürsorge wird der Freiwillige des polnischen Heeres die gleichen Rechte und Vorteile wie der Soldat der deutschen Armee geniessen.

13. Uniform, Feldzeichen.

Das polnische Heer erhält Uniformen mit polnischen, nationalen Abzeichen.

In Fahnen u. Standarten des polnischen Heeres sollen die altpolnischen Feldzeichen mit dem weissen Adler im roten Felde wieder erstehen.

14. Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse.

bleibt vorbehalten.

Der k. u. k. General-Gouverneur:

KUK m. p.

339.

K. u. k. Militär-General-Gouvernement in Polen.

M. J. Präs. Nr. 15832/16.

Amnestie-Erlaß.

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung des M.-G.-G.-Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden, habe ich zur Erinnerung an den für die Geschicke des polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November 1916 anbefohlen, das denjenigen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten, **die einer Gnade würdig sind**. die Strafe ganz oder teilweise erlassen werde.

Karl Kuk m. p. F. Z. M.

340.

Notstandsaktion.

Zur Verherrlichung des Namenfestes Seiner Majestät des Kaisers und Königs Franz Josephs I hat das k. u. k. Kreiskommando folgende Beträge aus dem Armenfonde dem Kreishilfskomitee für humanitäre- Wohltätigkeits- und Bildungszwecke überwiesen und zwar:

für die arme christliche Bevölkerung .	3000	Kronen
„ „ „ jüdische „ .	1500	„
„ Spitalszwecke	2500	„
„ das Isolierhaus in Nowy-Korczyn .	1000	„
„ die Kinderbewahranstalten	1450	„
„ die Greisenasyle	1500	„
„ die freiwillige Feuerwehr	1600	„
„ die Gründung von Schulbibliotheken	2500	„
„ das Isolierhaus in Nowy-Korczyn .	400	„
„ die Kinderbewahranstalten, Greisenasyle etc. . . , ...	2450	„
„ Bibliotheken und Schulvereine . .	1500	„
„ die Errichtung bzw, Erweiterung der Schule in Oleśnica	7000	„
„ die Damensektion beim Kreishilfskomitee	1300	„
„ das Kreishilfskomitee (inbegriffen die Gemeindehilfskomitees	1120	„

Ausserdem hat das k. u. k. Kreiskommando im Laufe des jetzigen Jahres (bis incl. 15. November 1916) folgende Spenden aufgeteilt:

für einzelne Personen od. Familien einmalig	7322	Kr.
„ „ „ „ „ monatlich	4100	„
„ die Abbrändler der Ortschaft Gołuchów	1220	„
„ das Spital in Busk	500	„
„ „ „ „ Chmielnik	3500	„
„ „ „ „ Stopnica	1000	„

341.

Opfertage.

Die vom k. u. k. Kreiskommando in der Zeit

vom 4. bis 8. Oktober l. J. veranstaltete Sammlung von Geldspenden für den k. k. österreichischen Militärwitwen- und Waisenfonds, für den Invalidenfonds des Kriegsfürsorgeamtes, sowie für die österreichische Vereinigung zur Bekämpfung der Tuberkulose heimkehrenden Krieger hatte als Ergebnis den Betrag von 2149 Kronen 05 Heller, 69 Rubeln 76 Kopeken und 7 Mark. Dieser Betrag wurde an die Fondsexpositur beim Militärgeneralgouvernement übersendet.

Die Sammlung der Geldspenden für das österreichische Rote Kreuz ergab den Betrag von 18662 Kronen 34 Heller, welcher an die österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze in Wien überwiesen wurde.

342.

Bestellung von Gouvernement-Schulinspektoren.

Der k. u. k. Militär-Generalgouverneur hat die beim k. u. k. Militär-Generalgouvernement in Verwendung stehenden Zivilkommissäre Schulrat Dr. **Martin Reiter** und Professor **Ladislaus Żłobicki** zu Gouvernement-Schulinspektoren bestellt.

343.

Aufnahme der Tätigkeit seitens des Vereines: „Polska Macierz Szkolna".

Der Verein „Polska Macierz Szkolna" hat nach Genehmigung der Statuten seine Tätigkeit bereits im Bereiche des M. G. G. begonnen.

Die Verwaltung des Vereines für den Bereich des M. G. G. hat ihren Sitz in Lublin.

Mit der Organisierung der in § 14 und § 15 der Statuten vorgesehenen Zweigvereine (Ortsgruppen) wurden von Seite der Vereinsverwaltung beauftragt:

Für den Bereich des ehemaligen Gouvernements Piotrków: Thaddäus Malicki, Sigmund Lempicki, Franz Grabowski und die von diesen zu kooptierenden Personen.

Für den Bereich des ehemaligen Gouvernements Radom: Mathias Gloger, P. Mirecki, Feliks Myśliński und zwei von diesen zu kooptirenden Personen.

Für den Bereich des ehemaligen Gouvernements Kielce: Erazm Rożycki, P. Gawroński, Boleslaus Markowski und zwei von diesen zu kooptierenden Personen.

Für Dąbrowa wurde die dort bestehende Zweigvereinsverwaltung als provisorische Verwaltung anerkannt.

344.

Bestimmung der Gebiete der Städte Busk und Chmielnik.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 21. Oktober 1916. Bestimmung der Gebiete der Städte: Busk, Chmielnik, Dąbrowa, Jędrzejów, Ostrowiec, Sandomierz, Staszów, Szczebrzeszyn, Wierzbnik, Włoszczowa und Zamość.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916, Vdg. Bl. Nr. 65 wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Gebiete der Städte: Busk, Chmielnik, Dąbrowa, Jędrzejów Ostrowiec, Sandomierz, Staszów, Szczebrzeszyn, Wierzbnik, Włoszczowa, und Zamość werden mit Giltigkeit vom 1. November 1916 in folgender Weise erweitert bzw. bezeichnet:

1. Das Gebiet der Stadt Busk erstreckt sich auf das Gebiet der Ortschaften Busk und Nadole.

2. Das Gebiet der Stadt Chmielnik wird auf die Ortschaften Przedkościele (der Landgemeinde Chmielnik ausgedehnt).

3. Das Gebiet der Stadt Dąbrowa wird auf das ganze Gebiet der Gemeinde Dąbrowa erstreckt.

4. Das Gebiet der Stadt Jędrzejów wird auf die im Westen der Stadt gelegenen nach dem Jahre 1864 aus dem Stadtgebiete ausgeschiedenen ehemaligen Gründe des Zisterzienserklosters in Jędrzejów ausgedehnt.

5. Das Gebiet der Stadt Ostrowiec (Kreis Opatów) wird auf nachstehende südlich der bisherigen Stadtgrenze gelegenen Gebietsteile der Gemeinde Czestocice erweitert: Stowiny, Klimkiewiczów, Filipów, Poleslawów, Denkowski, Staw, weiter auf jenen Teil der Ortschaft Ostrowek, der bis zum Jahre 1866 zur Stadt Ostrowiec gehört hat (konfiszierte katholische Kirchengüter) endlich auf alle innerhalb der bisherigen Stadtgrenze gelegenen, derzeit zur Gemeinde Czestocice gehörenden Parzellen.

6. Das Gebiet der Stadt Sandomierz wird auf die ganzen Gebiete der Ortschaften Zawichostkie-Przedmieście (derzeit Gemeinde Dwikozy) und Krakowskie- Przedmieście vel Krakówka (aus der Gemeinde Somborzec) erweitert, welche im Jahre 1903 aus dem Stadtverbande ausgeschieden wurden.

7. Das Gebiet der Stadt Staszów (Kreis Sandomierz) wird auf die bisher der Gemeinde Rytwiany angehörenden Ortschaften Staszówek und Księża Wies ausgedehnt.

8.) Aus dem Gebiete der Stadt Szczebrzeszyn (Kreis Zamość) wird das Dorf Szczerówka ausgeschieden; dasselbe wird der Gemeinde Radocznice einverleibt.

9.) Das Gebiet der Stadt Wierzbnik umfasst das bisherige Gebiet dieser Ortschaft; die übrigen 15 Ortschaften der bisherigen Gemeinde Wierzbnik werden ausgeschieden und zu einer selbstständigen Gemeinde „Styków" mit dem Sitze der Gemeindeverwaltung in Styków vereinigt.

10.) Das Gebiet der Stadt Włoszczowa zu der gegenwärtig auch Podzamcze gehört, wird auf das Gebiet des Dorfes Włoszczówka ausgedehnt.

11.) Das Gebiet der Stadt Zamość wird auf die Ortschaften Janowice Male u. Podtopole der Gemeinde Zamość (Nowa Osada) erweitert.

§ 2.

Alle innerhalb der neuen Stadtgrenzen gelegenen Bauerngründe werden in die Stadtgemeinden einverleibt.

§ 3.

Die in die Stadtgebiete einbezogenen Ortschaften (Ortschaftstelle) werden aus dem bisherigen Gemeindeverbande ausgeschieden, Die bei der Abgrenzung der Stadtgebiete erübrigenden Teile der Gemeindegebiete verbleiben — mit Ausnahme der Ortschaft Denków (Gemeinde Częstocice, Kreis Opatów), welche der Gemeinde Bodzechów angegliedert wird, sowie der neugeschaffenen Gemeinde Styków (§ 1 pkt 10) weiter im bisherigen Gemeindeverbande.

§ 4.

Die Stadtgemeinde übernimmt mit dem Tage der Eingemeindung die iRechte und Pflichten sowie das Vermögen und die Schulden der eingemeindeten Ortschaften bzw. Ortschaftsteile; die erforderlichen Auseinandersetzungen haben die Kreiskommanden vorzunehmen.

Privatrechtliche Verpflichtungen und Ansprüche der Stadtgemeinde bzw. der eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) sowie bestehende Konzessionen und erworbene Rechte Dritter werden jedoch durch die Eingemeindung nicht berührt.

§ 5.

Die eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) unterliegen vom Tage der Eingemeindung ab den für die betreffenden Stadt geltenden Vorschriften.

Steuern und andere Abgaben sind aus den eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteilen) bis Ende des Jahres 1916 in gleicher Höhe und an dieselben Kassen wie bisher zu entrichten.

§ 6.

Die bisherige Verwaltung und Vertretung der eingemeindeten Ortschaften bleibt bis zur Neuordnung der Verwaltung durch die betreffende Stadt (Gemeinde) bestehen. Diese Neuordnung hat bis zum 1. Dezember 1916 zu erfolgen.

§ 7.

Die zuständigen Kreiskommanden haben noch vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Grenzen des erweiterten Stadt (Gemeinde-Gebietes unter Zusicherung der interessierten Gemeinde- (Ortschafts-) und Stadtvertreter sowie deren besonders interessierten Besitzer von Wirtschafts und Industriebetrieben an Ort und Stelle entsprechend den Bestimmungen des § 1 festzusetzen und zu bezeichnen.

Ihnen obliegt auch weiterhin die Sorge für die Erhaltung dieser Grenzen und die Entscheidung aller diesfalls entstehenden Streitigkeiten.

§ 8.

Die anlässlich der Erweiterung der Stadtgebiete und Ausscheidung von einzelnen Ortschaften (Ortschaftsteilen) aus ihrem bisherigen Gemeindeverbande erforderlichen Massnahmen wegen: Übertragung bzw. Berichtigung der Bevölkerungsbücher und der von den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern geführten Standesregister, wegen des Meldewesens u. s. w. haben die zuständigen Kreiskommanden zu treffen.

345.

Eröffnung des Spitales in Chmielnik.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gegeben, daß mit dem 1. November l. J. für die Allgemeinheit das neu gegründete Spital St. Stanislaus in der Stadt Chmielnik übergeben wird.

346.

Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.

§ 1.

Bedarfsgegenstände.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen das jedermann, der bestimmte Bedarfsgegenstände vorrätig hat, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muß. Wenn die Bedarfsgegenstände einem anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorie von Personen — Erzeuger, Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3.

Auskunftpflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht— über die in seiner Gewahrsame befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftpflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Enteignung.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen zu sichern, kann das Miitärgeneralgouvernement die Enteignung von Vorräten an solchen Gegenständen anordnen und bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens die Beschlagnahme verfügen. Die Beschlagnahme kann auch vom Kreiskommando verfügt werden.

Ausgenommen von der Enteignung sind Feldfrüchte, die nach § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., von der Beschlagnahme ausgenommen sind, sowie sonstige Bedarfsgegenstände, die zum Unterhalte des Verfügungberechtigten, seines Hausstandes oder zur Fortführung seines eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendig sind.

§ 6.

Vergütung.

Wenn über die Vergütung für die enteigneten Vorräte ein Einvernehmen mit dem Enteigneten nicht erzielt wird, bestimmt das Kreiskommando die Vergütung nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde, in der die Vorräte lagern, bei Gegenständen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, nach Anhörung eines Sachverständigen. Das Kreiskommando kann bei der Bestimmung der Vergütung auch andere Interessenten oder Vertreter beteiligter amtlicher Stellen heranziehen.

Der Enteignete hat nach Bekanntgabe der festgesetzte Vergütung auf Verlangen des Kreiskommandos den von demselben bezeichneten Organen die Vorräte gegen Auszahluug oder gerichtliche Hinterlegung der Vergütung zu übergeben.

Wenn die Vergütung mit wenigstens tausend Kronen oder mit einem Betrage festgesetzt wurde, der niedriger ist als von den Sachverständigen beantragte Schätzwert, kann der Enteignete innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung die gerichtliche Entscheidung über seinen Ersatzanspruch anrufen.

Das Gericht entscheidet im Incidentalverfahren.

§ 7.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschrifteu in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 8.

Strafbestimmung.

1. Wer eine auf Grund des § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige oder Auskunft unterläßt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

2. wer Vorräte an Bedarfsgegenständen oder Teile solcher Vorräte, deren Beschlagnahme oder Enteigung nach § 5 angeordnet wurde, verheimlicht, unbefugt von ihrem Lagerungsorte fortbringt oder die pflichtgemässe Übergabe enteigneter Vorräte verweigert,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 4) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

347.

Pässe und Identidätskarten.

A. Pässe.

Auf Grund der Erlasse des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 22. August 1916, Nr. A. Präs. Nr. 12364 bzw. vom 28. August 1916 Nr. A. Nr. 51346, wird folgendes angeordnet:

1.) Wer die Grenze des Okkupationsgebietes überschreitet, muss einen Reisepaß haben.

2.) Reisepässe werden nur auf Grund eines schriftlichen Gesuches ausgestellt.

Das Gesuch ist stempelfrei beim k. u. k. Kreiskommando einzubringen,

Es kann entweder per Post oder persönlich auch durch einen Dritten in der Einlaufsstelle des Kommissariates überreicht werden.

Es hat zu enthalten: 1) Reiseziel, 2) Zweck der Reise, 3.) Voraussichtliche Dauer der Reise.

Beizulegen ist: 1.) Eine des Aussehen des Reisenden getreu wiederzugebende Photographie in Visitformat, die auf der Rückseite von der Aufenthaltsgemeinde des Passwerbers die Bestätigung über seine Identität und den ordentlichen Wohnsitz zu enthalten hat; 2.) den alten Paß dessen Giltigkeitsdauer abgelaufen ist.

3.) Die Verlängerung von Reisepässen wird abgestellt, es werden somit in Hinkunft alle abgelaufenen Pässe im Bedarfsfalle durch neuausgestellte ersetzt. Ein Herausreissen oder Abkleben der Photographie aus dem alten Reisepasse ist verboten.

4.) Vor Ausfolgung eines neuen Reisepasses werden Pässe, deren Giltigkeitsdauer abgelaufen ist, abgenommen und im Akte aufbewahrt.

5.) Reisebewilligungen nach Krakau und Wien werden nur in erwiesenen dringenden und eingehend begründeten Fällen erteilt.

6.) Reisepässe werden keinen Vermittlungspersonen ausgehändigt und hat der Empfänger den Empfang des Passes eigenhändig zu bestätigen.

B. Identidätskarten.

Auf Grund der obzitierten Erlässe des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv. wird verfügt:

1.) Um Missbräuchen bei Benützung der Identidätskarten als Reisedokumente für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet hintanzuhalten, müssen ab 1. November 1916 die zu Reisezwecken ausgegebenen Identidätskarten auch noch mit einer Photographie versehen sein.

Vom 1. November 1916 an verlieren die bisher ausgegebenen Identidätskarten ihre Giltigkeit als Reisedokumente und sind lediglich als Legitimationspapiere anzusehen, auch wenn sie noch mit einem giltigen Datum versehen sind, d. h. mit den vor dem 1. November 1916 ausgestellten Identidätskarten dürfen keine Reisen unternommen werden. Zuwiderhandelnde werden strenge bestraft werden.

2.) Wer also im österr.-ung. Okkupationsgebiete reisen will, muss ab 1. November 1916 eine Identidätskarte mit Photographie haben.

3.) Identidätskarten werden von dem mehrfach genannten Termin an nur auf Grund eines schriftlichen Gesuches ausgestellt.

Das Gesuch ist stempelfrei und beim k. u. k. Kreiskommando einzubringen.

Es kann entweder per Post oder persönlich oder auch durch einen Dritten in der Einlaufsstelle des Kreiskommandos überreicht werden.

Identidätskarten werden nur für Reisen in österr.-ung. Okkupationsgebiete erteilt.

Dem Gesuche ist beizulegen: eine das Aussehen des Reisenden getreu wiedergebende Photographie, die auf der Rückseite von der Aufenthaltsgemeinde des Passwerbers die Bestätigung über seine Identidät und den ordentlichen Wohnsitz zu enthalten hat.

4.) Identidätskarten werden auf höchstens drei Monate ausgestellt. Eine Verlängerung der Identidätskarten ist unstatthaft.

Es muß auch Ablauf der Giltigkeit derselben um eine neue angesucht werden.

5.) Auch Identidätskarten werden keinen Vermittlern ausgefolgt und hat der Empfänger den Empfang der Identidätskarte eigenhändig zu bestätigen.

6.) Grenzausweise — mit Ausnahme der ständigen, auf je 28 Tage ausgestellten — werden ab 1. November 1916 nur auf Grund eines Reisepasses oder einer Identidätskarte mit Photographie ausgestelt.

348.

Belastung von Personenwagen.

Auf den einspännigen Wagen dürfen höchstens 5 Personen, auf den zweispännigen höchstens 7 Personen, Kutscher mitgerechnet, fahren.

Die Dawiderhandelnden werden wegen Tierquälerei strenge bestraft.

349.

Bekämpfung des Räuberunwesens.

Anlässlich der Feststellung der Anwesenheit von Räuberbanden, die aus entlaufenden Kriegsgefangenen, vielleicht auch sonstigen ortsansässigen Personen bestehen, die sich Waffen verschafft haben und an der Grenze des Okkupationsgebietes ihr Unwesen treiben, hat das A. O. K. mit dem Erlasse K. Nr. 3157/16 verfügt, daß in derartigen Fällen ausser der standrechtlichen Behandlung der Verbrecher und Mitschuldigen noch folgene Massregeln zu ergreifen sind:

1. Häuser, bzw. Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtsstätte (Versteck) gedient haben, sind, falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niederzubrennen.

2. Gemeindevorsteher, die nachgewiesenermassen Kenntnis von der Anwesenheit von Räubern in ihrem Bereiche haben, und die Anzeige unterliessen, sind als Mitschuldige zu behandeln.

3. In verdächtigen Ortschaften sind Geiseln auszuheben. Obige Anordnungen sind allen Einwohnern der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

350.

Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck.

Auf Grund der Vdg. des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 §§ 7 und 8 bestimme ich:

§ 1. Weizenfeinmehl darf weder rein, noch mit anderen Mehlen gemengt zur gewerbsmäßigen Broterzeugung verwendet wrrden.

§ 2. Die gewerbsmäßige Erzeugung von Brot darf nur in Form von Laiben oder Wecken im Mindestgewichte von einem russischen Pfund erfolgen.

Die gewerbsmäßige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck (Semmel, Kipfel, Laibchen usw.) jeder Art ist verboten.

Als gewerbsmäßig gilt jeder Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesonders für die Brotbereitung in Heilanstalten, sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken, fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu bewilligen.

§ 4. Bäcker, Händler und sonstige Brotverkaufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken zu verabfolgen.

§ 5. Zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, darf Weizen und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 50% des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

§ 6. Bäcker- und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern, sowie in Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf dem Tischen, sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 7. Bäcker, Zuckerbäcker und sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser

Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 8. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915, Nr. 30, betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Ausserdem kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden

§ 9. Die Bestimmungen für die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Heeresverwaltung werden durch diese Vdg. nicht abgeändert.

§ 10. Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierung der Betriebs- und Verkaufsstätten der mehlverarbeitenden Gewerbe und der Gastwirtschaften zu überwachen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

351.

Einschränkung des Fleischverbrauches.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 § 8 und Nr. 68 vom 8. September 1916 § 1 bestimme ich:

§ 1. Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuß von rohem und zubereiteten (gekochtem, gebratenem. gepölketem, geselchtem u. dergl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern, einschliesslich der Innereien dieser Tiere ist im Bereiche des M.-G.-G. am **Dienstag, Donnerstag und Samstag** jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2. Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenen Schlachtungen am **Monntag, Mittwoch und Freitag** einer jeden Woche zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Vdg. zu bewilligen.

§ 4. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 (betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren) mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Überdies kann der Verfall der Schlachtiere, bzw. des aus denselben gewonnenen Fleisches, welches den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung durch einen Gewerbebetreibenden, so kann ausserdem die Entziehung der Gewerberechtigung verfügt werden.

§ 5. Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Vdg. durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen.

§ 6. Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

352.

Einziehung der Nickelmünzen zu zwanzig Heller.

Gemäß einer vom Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone unter Vorbehalt der nachträglichen Erwirkung der gesetzlichen Genehmigung getroffenen Vereinbarung wird die gänzliche Einziehung der Nickelmünzen zu zwanzig Heller unter den nachfolgenden Bestimmungen verfügt:

1. Die Nickelmünzen zu zwanzig Heller werden mit 1. Jänner 1917 ausser gesetzlichen Umlauf gesetzt. Diese Münzen sind daher nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1916 im Privatverkehre zum Nennwerte, und zwar nach Massgabe der Bestimmungen des Artikels XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, in Zahlung zu nehmen.

2. Die Nickelmünzen zu zwanzig Heller dürfen von den k. k. Kassen und Ämtern nicht mehr ausgegeben werden; dagegen sind sie von den k. k. Kassen und Ämtern bis einschließlich 30. April 1917 bei allen Zahlungen und zwar nach Maßgabe der Bestimmung des Artikels XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, anzunehmen.

3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

353.

Ausprägung und Ausgabe von Teilmünzen der Kronenwährung zu zwanzig Heller aus Eisen.

Gemäß einer vom Ministerium der im Reichsrate vortretenen Königreiche und Länder mii dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone

unter Vorbehalt der nachträglichen Erwirkung der gesetzlichen Genehmigung getroffenen Vereinbarung werden bis zum Höchstbetrage von 50 Milionen Kronen Teilmünzen zu zwanzig Heller aus Eisen ausgeprägt.

Aus dem Kilogramm Eisen sollen 300 Zwanzighellerstücke ausgebracht werden; der Durchmesser der Zwanzighellerstücke wird 21 mm betragen.

Die Ausprägung dieser Münzen findet in beiden Staatsgebieten nur für Rechnung des betreffenden Staates stat. Von den in beiden Staatsgebieten zu prägenden 50 Milionen Kronen dieser Münzen werden in Österreich 35 Milionen Kronen und in den Ländern der heiligen ungarischen Krone 15 Milionen Kronen ausgeprägt.

Der Revers der in Österreich ausgeprägten Eisenmünzen zu zwanzig Heller wird in einem Kranze von Eichenlaub die Wertangabe und die Jahreszahl der Ausmünzung, der Revers der in den Ländern der heiligen ungarischen Krone ausgeprägten Eisenmünzen zu zwanzig Heller die Wertangabe und darunter zwei gekreuzte Lorbeerzweige tragen. Sonst wird die Ausstattung dieser Teilmünzen von jener der Nickelmünzen zu zwanzig Heller nur darin abweichen, daß der kaiserliche Adler, beziehungsweise die heilige ungarische Krone auf dem Avers der Eisenmünzen zu zwanzig Heller kleiner ist.

Im übrigen werden die für die Nickelmünzen getroffenen Bestimmungen der Gesetze, beziehungsweise des Münz- und Währungsvertrages auch auf die Eisenmünzen zu zwanzig Heller Anwendnng finden.

Die Ausgabe von Eisenmünzen zu zwanzig Heller hat unter Einziehung eines gleichen Betrages von Nickelmünzen zu erfolgen. Gemäß der mit dem königlich ungarischen Finanzminister getroffenen Vereinbarung wird mit der Ausgabe dieser Münzen am 3. August 1916 begonnen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

354.

Fett- u. Knochengewinnung.

Um das Land mit genügenden Fettmiteln für technische Zwecke zu versorgen, hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement angeordnet daß behufs Fett- und Knochengewinnung Ausgrabungen vorgenommen werden. Dieselben dütfen nur durch den von der Rohstoffenzentrale des k. u. k. Militärgeneralgouvernements legitimierten Ausgräbern durchgeführt werden. Die Besitzer der Gründe wo die Ausgrabungen stattfinden, haben ohne Entgelt die Einwilligung hiezu zu geben, sind jedoch berechtigt zu verlangen, daß die ausgegrabenen Löcher ordnungsmäßig zugeschüttet werden.

Wer ohne von der Rohstoffzentralle des M. G. G. ausgestellte Legitimation vergrabenes Fett oder Knochen ausgräbt, transportiert, in Besitz hat, oder verarbeitet, macht sich strafbar und werden ausserdem die Bestände an solchen Materialien unentgeltlich abgenommen.

Es ist dem dringenden Bedarf an Fetf und Knochen Rechnung tragend, jede unerlaubte Manipulation mit derlei Materialien bzw. jeder konstatierte Unfug dem Kreiskommando sofort anzuzeigen.

Die Ausgrabungen finden häufig in der Nähe früherer russischer Stellungen statt. Das Fett sieht dunkelbraun, aus besitzt einen starken, unangenehmen Geruch und wird meist in Säcken verpakt.

355.

Ölgewinnung aus Obstkernen.

Die Wichtigkeit der Ölgewinnung aus Obstkernen macht die Sammlung, Aufbewahrung und Abfuhr von Obstkernen erforderlich und hat demzufolge das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit Verordnung R. S. Nr. 82880 deren Sammlung angeordnet.

Als Prämie für die gesammelten Obstkerne wird das Kreiskommando 10 Heller per kg. Steinobstkerne bezahlen.

Die Bevölkerung wird daher zum Sammeln aufgefordert und sind die gesammelten Obstkerne den Wojts zu übergeben, welche die aufgebrachten Mengen jeweils dem Kreiskommando zu melden haben.

Nachstehend werden die Sammelvorschriften bekanntgegeben:

1. Es sollen nur Kerne von Kirschen, auch Sauerkirschen, Pflaumen Zwetschken, Mirabellen, Reineclauden und Aprikosen gesammelt werden.

Pfirsichkerne sind für die Ölgewinnung wertlos.

2. Die Kerne sollen vom reifem Obst stammen. Die Kerne von unreifem Obst enthalten sehr wenig und schlechtes Öl.

3. Die abgelieferten Kerne sollen gerenigt und getrockent sein.

4. Das Trocknen der Kerne geschieht am besten an der Sonne anderenfalls bei gelinder Wärme auf dem Ofen. Es ist bei dem letztgenannten Verfahren Vorsicht geboten, daß die Kerne nicht rösten, da sie dann für die Ölgewinnung nicht mehr zu brauchen sind.

5. Es ist besonders darauf zu achten, daß die

einzelnen Kerngattungen nicht vermischt werden und bereits getrennt zur Ablieferuug an die Sammelstelle gelangen.

6. Auch Kerne von gekochtem und gedörrtem Obst können verwendet werden.

7. Anhängende Reste von Fruchtfleisch an den mangelhaft gereinigten Kernen können schon in geringer Menge den Wert einer sonst guten Ware herabsetzen.

8. Verschimmelte Kerne sind völlig wertlos.

9. **Aufoewahrung:** Die Kerne müssen trocken und luftig aufbewahrt werden. An feuchten dumpfen Orten tritt leicht Schimmelbildung und Verderben der Kerne ein. Regelmäßiges Durchschaufeln der angesammelten Kernmengen, zunächst täglich, später in regelmäßigen Zeitabschnitten ist geboten.

356.

Obligatorische Feuerversicherung.

Im Hinblicke auf die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916 betreffend den Zahlungsverkehr, wird zur allgemeinen Kenntnis gegeben, daß die Feuerversicherungsprämien auch in der Kronenwährung zu dem jeweils festgesetzten Umrechnungskurse gezahlt werden können.

357.

Verein „Lubelskie Towarzystwo prawidłowego myślistwa“ Statutengenehmigung.

Zufolge Erlasses des M. G. G. vom 14. Oktober 1916, A. Nr 105380 ist dem Vereine „Lubelskie Towarzystwo prawidłowego myślistwa“ in Lublin bewilligt werden, seine Tätigkeit im Gouvernementsbereiche aufzunehmen.

358.

Sparen von Getreideabfällen.

Zum Zwecke der Ausnützung allerlei Ausreuter und Ausputz bei Reinigung der Getreide, Raps, Hülsenfrüchten u. s. w. sind die Landwirte aufmerksam zu machen, daß sie diese Abfälle nicht wegwerfen und vernichten, sondern sammeln.

Die berechtigten Einkäufer vom Militärgeneralgouvernement werden sich seinerzeit melden und diese Abfälle einkaufen, um dieselben in der Kraftfutterfabrik in Lublin zu verarbeiten.

359.

Verkehr mit Kartoffeln.

In Nachhange zu Verordnung E. V. 81586 vom 15. September 1916 wird bestimmt:

1.) Der Höchstpreis (also nicht Richtpreis) für Kartoffel beträgt K 5. 50 per 100 kg ab Produktionsort. Dieser Preis bleibt bis zur Ernte 1917 unverändert.

2.) Die E. V. Z. in Lublin bezahlt bei Ablieferung innerhalb 20. November 1916 eine Prämie in der Höhe von K 1. 50 per 100 kg. Nach dem 20. November entfällt diese Prämie.

3.) Die E. V. Z. in Lublin, die im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements dislozierten Truppen und Anstalten, sowie die Approvisionierungskomitees der Städte Kielce, Radom, Lublin, Piotrków, Noworadomsk, Konsk, Przedbórz und Szydlowiec sind bevorrechtete Käufer und wird denselben das Recht zuerkannt, die Überlassung der Kartoffelüberschüsse zum Höchstpreise von K 5. 50 bis 20. November 1916, inklusive der Prämie, demnach zum Preise von 7 K per 100 kg ab Produktionsort zu verlangen. Im Weigerungsfalle werden die Kartoffel nach Feststellung der Sachlage vom Kreiskommando beschlagnahmte und gegen Entfall der Prämie zwangsweise erworben werden.

4.) Als Ausweis über den Verkauf an eine der oben aufgezählten Käufergruppen hat eine schriftliche Bestätigung über den abgeschlossenen Verkauf zu dienen. Gelangt das so verkaufte Quantum nich innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Abschlusse des Verkaufes zur Ablieferung, so erlischt das Recht des betreffenden bevorrechteten Käufers an diese Partei und der Produzent ist berechtigt und verpflichtet, dieselbe über Verlangen einem andern bevorrechteten Käufer zu überlassen.

360.

Beschlagnahme von Mohn.

Auf Grund des § 4 und 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juli 1916, Nr. 61 (Verordnungsblatt der k. u. k. M. V. in Polen XXIII Stück) bestimme ich:

§ 1. Beschlagnahme.

Der gesamte Mohn, gleichgiltig ob derselbe aus eigenem oder aus dem im Frühjahre durch die Kreis-

kommandos zugewiesenen Saatgut stammt, ist beschlagnahmt.

§ 2. Verkehr.

Jeder Verkehr mit Mohn ist untersagt.

§ 3. Übernahme.

Der Mohn wird durch hiezu von der E. V. Z. des M. G. G. legitimierte Personen aufgekauft und sind die Produzenten zum Verkauf ihres gesamten Mohnes zu den im § 4 festgesetzten Preisen verpflichtet. Saatgut darf nicht zurückgehalten werden.

§ 4. Übernahmspreis.

Der Übernahmspreis beträgt per 100 kg. K.—145, ab Bahn.

§ 5. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der eingangs erwähnten Verordnung, bzw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

§ 6. Verbotswidrige Geschäfte, rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 der eingangs zittierten Verordnung, finden auch auf Mohn singgemäß Anwendung.

361.

Verkauf und Einkauf des freigegebenen Leders.

Zwecks tatsächlicher Zuführung des freigegebenen Leders an die lederverarbeitenden Gewerbe und im Interesse der Versorgung der Zivilbevölkerung des M. G. G. Bereiches wurde die Polnische Handelszentrale A. G. mit dem Sitze in Radom ausschliesslich ermächtigt, alle freigegebenen im Gouvernement- Bereiche erzeugten Leder und das bei Konfiskationsfällen von der Leder- Uebernahmsstelle in Radom und deren Einkaufskommissionen als nicht militärbrauchbar zurückgewiesene Leder in Rahmen der geltenden Höchstpreise anzukaufen, welchem Vertrage „Główny Komitet Ratunkowy“ in Lublin als Mitkontrahent beigetreten ist.

Somit sind alle von der L. Ue. St. bezw. deren Einkaufskommissionen freigegebenen Ledermengen, deren Freigabescheine beim Kreiskommando hinterlegt wurden, bereits durch die polnische Handelszentrale A. G. anzukaufen. Ebenso ist das aus dem Zollausland eingeführte Leder durch die Leder- Einkaufskommissionen der Polnischen Handelszentrale A. G. zu übernehmen.

Die Polnische Handelszentrale A. G. wird Einkaufskommissionen bilden, deren Mitglieder Legitimationen erhalten, welche von der Rohstoffzentrale des M. G. G. vidiert werden.

Der Ankauf geschieht gegen sofortige Bezahlung durch die Polnische L. E. K. an den Lederbesitzer je nach Qualität im Rahmen der geltenden Höchstpreise, nach den Preisfestsetzungen der L. Ü. St., bzw. deren L. E. K.

Die Preisbestimmung des nach dem 10. 9. 1916 aus dem Zollauslande eingeführten Leders hat im Sinne des Pkts 4 der Vdg. J. Nr. 1011 von 1916 derart zu erfolgen, daß zu der Originalfaktura die einwandfrei als solche erkannt wird, die effektiven Zoll- und Transportkosten zuzurechnen sind und auf diese so ermittelte Summe ein 5% Nutzen zugeschlagen wird. Jedem Versuche, die Abgabe durch Verkauf an die Polnische L. E. K. zu hintertreiben, ist auf Grund des Pkts 4 der Vdg. J. Nr. 1011 von 1916 rücksichtslos entgegenzutreten.

Der Verkauf geschieht von den Kreismagazinen der Polnischen Handelszentrale A. G. auf Grund von Anweisungen der Kreishilfskomitees direkt und nur an die lederverarbeitenden Gewerbe mit einem Spesenzuschlag von 10% auf die geltenden Höchstpreise.

Über jeden Verkauf ist dem Käufer eine Rechnung einzuhändigen, welche nach Gattungen getrennt, Menge, Preis uhd Betrag zu enthalten hat.

Die Verwendung von Holzsohlen für die Zivilbevölkerung im weitesten Masse ist in Anbetracht des Sohlenledermangels, unabweislich.

Hierauf sind insbesonders die Hilfskomitees aufmerksam zu machen, welche die möglichste Unterstützung bei diesen Bestrebungen zu gewähren ist. Mehrfach bemusterte Offerte wurden zu diesem Zwecke bereits seinerzeit dem Zentralhilfskomitee in Lublin übergegeben; überdies können, falls notwendig, Adressen von Holzsohlen- Lieferanten der Monarchie bei der Rohstoffzentrale des M. G. G. eingeholt werden.

Etwaige Anstände oder Unzukömmlichkeiten in dieser Angelegenhett sind dem k. u. k. Kreiskommando zu melden.

Die Preise für Schuhe und Schuhreparaturen müssen den nunmehrigen Gestehungskosten entsprechen und wird das k. u. k. Kreiskommando in allen

zur Anzeige gebrachten Fällen einer Preistreiberei oder Ausbeutung der Zivilbevölkerung mit strengsten Strafen vorgehen.

362.

Vertilgung von Feldmäusen.

Im Falle ein grosses Auftreten von Feldmäusen bemerkt wird, sollen die Gemeinden und Meierhöfe eine energische Aktion zur Vertilgung der Feldmäuse mit Strychinhafer vornehmen. Das Kreiskommando ist geneigt, entsprechende Mengen Strychinhafers für die Gemeinden und Meierhöfe zu bestellen. Die Kosten dürfen sich auf za. 1800 Kronen pro 1000 Joch belaufen. (K 1. 80 per Joch).

Nähere Informationen erteilt die landwirtschaftliche Abteilung des Kreiskommandos.

363.

Beschränkung der unentgeltlich oder ermässigten Rundholzabgaben aus den Staatsforsten an Kriegsabbrändler.

Zufolge Verordnung der F. D. des M. G. G. Nr. 51897/16 werden die Gemeinden verständigt, daß von nun an:

a) unentgeltliche und ermässigte Rundholzabgaben für Kriegsabbrändler in geschlossenen Städten und Märkte grundsätzlich überhaupt nicht mehr und solche an Kriegsabbrändler am Lande nur ausnahmsweise und nur an ganz arme Leute dann verabfolgt werden, wenn sie stichhältig begründen, warum sie den Wiederaufbau ihrer Wohnstätten nicht schon durchgeführt haben und warum sie hiezu Rundholz und nicht Ziegel- und Schnittmaterial benötigen.

b) daß nur solche Petenten der Begünstigung einer unentgeltlichen oder ermässigten Holzabgabe aus dem Titel der Notstandsaktion teilhaftig werden, deren Wohnstätten durch Kriegsereignisse zerstört wurden, so daß also zur Wiedererrichtung von Umzäunungen und anlässlich der von dem Kriege und nach der Okkupation erfolgten Brände keine begünstigte Abgabe erfolgt;

c) daß die Abgabe von billigem Ziegelmaterial und Brettern bei Vorhandensein der unter a) genannten Voraussetzungen nach Maßgabe der Vorräte, — jedenfalls aber in einem beschränkten Masse seitens der Kreiskommanden in absehbarer Zeit erfolgen wird.

d) daß die bei den Gemeinden von den Gemeindeinsassen einlaufenden Petite unter Verantwortlichkeit der Gemeindefunktionäre insoferne zu richten sind, daß die Gesuche der nicht besonders bedürftigen Petenten ausgeschieden werden. Die anderen sind in einem Verzeichnisse unter Angabe der verbaut gewesenen Fläche der zerstörten Objekte, des zum Wiederaufbau nötigen Rundholzes und Schnittmaterials oder des etwa zu verabfolgenden Brennholzes weiters des Quantums und des für eine unentgeltliche oder ermässigte Abgabe sprechenden Umstände jeweils am Schlusse des Monates an das Kreiskommando vorzulegen.

e) endlich werden die Gemeindevorstehungen darauf aufmerksam gemacht, daß jene kleinen Holzabgaben zum Wiederaufbau von Wohnstätten, bei denen ein Preisnachlaß nach den vorstehenden Bedingungen nicht in Frage kommt, in dieses Verzeichnis nicht einzubeziehen, sondern dem Kreisforstamte anzumelden sind, welches dieselben gegen Anrechnung des Taxpreises nach Tunlichkeit realisieren wird.

Die Gemeindevorsteher haben diese Verzeichnisse zur Begutachtung an das zuständige Gemeindehilfskomitee zu senden, welch letzteres das Verzeichnis bis 20. eines jeden Monates dem zuständigen Gendarmerieposten zur Einsendung an das Kreiskommando übergibt. Wird dieser Weg nicht eingehalten, so gelangen die Verzeichnisse ohne Erledigung zurück.

Dies ist in den Gemeinden allgemein zu verlautbaren.

364.

Tierärztliche Kurpfuscherei.

Laut § 220 des russischen Sanitätsgesetzes in letzter Ausgabe darf niemand, der kein diesbezügliches Zeugnis besitzt, sich mit irgend einem Zweige der ärztlichen, also auch mit der tierärztlichen Praxis befassen. Die Übertretungen dieser gesetzlichen Bestimmung unterliegen der Bestrafung durch die Gerichte.

Das österreichische Tierseuchengesetz enthält analoge Bestimmungen im §§ 29 und 64.

Es wird also den Laien strengstens verboten, sich mit der tierärztlichen Praxis zu befassen; solche zur Kenntnis des k. u. k. Kreiskommandos gelangten Fälle werden gerichtlich verfolgt werden.

K. u. k. Gendarmerie und Gemeindeämter haben die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen und jeden Fall der tierärztlichen Kurpfuscherei anzuzeigen.

365.

Wirtschaftlicher Verkehr innerhalb des Okkupationsgebietes und die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete.

Artikel I.

Nach § 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl., sind folgende Bestimmungen einzuschalten.

§ 3 a.

Anzeigepflicht.

Jede Ausfuhr solcher Waren aus dem Okkupationsgebiete, deren Ausfuhr nicht nach den §§ 1 oder 2 verboten ist, muß dem Kreiskommando, aus dessen Amtsgebiete die Ausfuhr erfolgt, angezeigt werden.

Die Anzeige wird unter Angabe des Herkunftsortes, der Warengattung und der Ausfuhrstelle bescheinigt.

§ 3 b.

Verkehrbeschränkungen innerhalb des Okkupationsgebietes.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, durch Verordnung den Verkehr zwischen bestimmten Kreisen des Okkupationsgebietes mit einzelnen der in § 1 bezeichneten Artikel an eine Erlaubnis des Kreiskommandos zu binden oder sonstigen Beschränkungen zu unterwerfen.

Artikel II.

§ 7, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl., hat zu lauten:

Bei den im ersten Absatze bezeichneten Übertretungen sowie bei Übertretungen einer auf Grund des § 3 b verfügten Verkehrsbeschränkung kann neben der Strafe der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

366.

Aviso der polnischen Handelszentrale in Radom.

In Anbetracht der vielen, bei der polnischen Handelszentrale in Radom zwecks Einkauf verschiedener Waren, sich meldenden Reflektanten, fühlt sich genannte Handelszentrale verpflichtet, bekannt zu geben, unter welchen Bedingungen diese Waren an die verschiedenen Kreise, resp. an die betreffenden Kleinhändler zum Absatze gelangen.

Die durch die polnische Handelszentrale in Radom bezogenen Waren werden in 2 Gruppen geteilt:

Die 1. Gruppe umfaßt jene Waren, die aus neutralen Ländern bezogen werden und unter alle Detaillisten verteilt werden müssen.

Die Gruppe 2 besteht aus jenen Waren, die aus der Monarchie bezogen werden, welche 50 % des Kontingentes durch das Haupthilfskomitee an die Handelszentrale abgetreten hat. Waren, die in die Gruppe 2 gehören, werden im Einvernehmen mit den vier Auskunftstellen Krakau, Lemberg, Radom u. Rzeszów, unter den einzelnen Kreisen des Militärgeneralgouvernements-Bereiches zur Verteilung gebracht.

Die polnische Handelszentrale beabsichtigt in jedem Kreise eine Filiale zu errichten, deren Hauptzwek die Entgegennahme der Bestellungen das Inkasso sowie die Ausfolgung der Waren aus dem Magazin der polnischen Handelszentrale sein wird.

Die Warenausfolgung geschieht auf Grund einer Bescheinigung der Approvisionierungskommission, welche sich mit der Verteilung der Waren unter den Detailisten, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kreiskommando zu befassen hat.

Die Detailpreise der durch die polnische Handelszentrale bezogenen Waren, werden in Richtpreistabellen bekannt gegeben. Die Handelszentrale arbeitet ohne Gewinn, und werden zu den in Brutto angegebenen Preisen nur die Regiekosten zugeschlagen.

Aus oben abgeführten Daten ist somit zu ersehen, daß die polnische Handelszentrale direkte Reflekanten nicht in Berücksichtigung ziehen kann.

Die polnische Handelszentrale bemerkt weiters, daß in der Monarchie und den neutralen Ländern über 100 Waggons Lebensmittel gekauft wurden, die jedoch bei der Handelszentrale bis dato nicht angelangt sind, weshalb die seitens der Kaufmannschaft, wegen Nichtausfolgung von Waren einlangenden Beschwerden gänzlich unrichtig sind.

Vom Eintreffen der erwarteten Waren werden alle k. u. k. Kreiskommandos verständigt werden.

367.

Unerlaubter Handel und Schmuggel.

Im Sinne der Vdg. des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin, E. V. Nr. 13901/16 wird folgendes kundgemacht:

Trotz der wiederholten strengen Verbote nimmt der unerlaubte Handel und Schmuggel in einzelnen Gemeinden des Kreises in bedrohlicher Weise zu. Um dies hintanzuhalten, wird folgendes angeordnet:

1. Bei unerlaubtem Handel oder Schmuggel betroffene Personen, werden ohne Rücksicht darauf, ob sie Eigentümer der beschlagnahmten Waren sind, oder nicht, verhaftet und in Haft bis zur Beendigung des Strafverfahrens belassen.

2. Ausser der Konfiszierung des unbefugt verhandelten bzw. geschmuggelten Gutes wird regelmäßig auch der Verfall der Zugtierte und Wagen mit welchem die Ware geführt wurde, erkannt gleichgiltig, ob dieselben im Eigentume des Verurteilten stehen oder nicht. Dritten Personen bleibt es vorbehalten, diesfalls ihre Ansprüche gegen den Verurteilten geltend zu machen.

3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

368.

Auszahlung von Darlehen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Finanzinstitute die in Kronenwährung gewährten und ausgezahlten Darlehen in ihren Büchern in Rubelwährung gebucht haben (z. B. 200 K — 100 rb.) und jetzt von den Schuldern die Rückzahlung in Rubeln verlangen.

Gemäß Art. 1243, 1895, 1902 Ziv. Ges. ist ein Darlehen in jener Währung zurückzuzahlen, in der es gewährt wurde. Zu einer andern Leistung kann der Schuldner nicht gezwungen werden, er kann sich einem solchen unberechtigten Verlangen gerichtlich widersetzen.

Finanzinstitute, bei denen eine solche unredliche Geschäftsgebarung festgestellt werden sollte, werden verwarnt und aufmerksam gemacht, daß ihnen im Falle der Übertretung dieser Anordnung der weitere Geschäftsbetrieb untersagt werden wird.

369.

Spiritus- u. Branntweinmonopol (Durchführungsvorschrift).

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V.-Bl. wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Ausnahmen vom Monopole.

Vom Einfuhr- und Absatzmonopole (§ 1 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten), ausgenommen ist jeder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte, aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Branntwein.

Der eingeführte, vom Monopole befreite Branntwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Gradhältigkeit von höchstens 50 Grad Alkohol 50% des Zollsatzes, bei einer höheren Gradhältigkeit 75% des Zollsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischgn Kommissionsgebühren inbegriffen.

§ 2.

Beschränkung des Absatzes.

Die nach § 4 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten zum Absatze von Spiritus oder Branntwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus oder Branntwein absetzen, der nach § 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der k. u. k. Militärverwaltung bezogen, oder aus dem von ihr bezogenen Spiritus oder Branntwein erzeugt wurde.

§ 3.

Übernahms- und Übergabspreise durch die k. u. k. Militärverwaltung Verschleißpreise.

Der Erzeuger hat der k. u. k. Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande um 7 Kopeken, im rektifizierten Zustande um 8·2 Kopeken per einen Eimergrad Alkohol, loco der von k. u. k. Militärverwaltung zu bestimmenden Lieferungstellen, abzugeben. Die Menge und Granhältigkeit der abgegegebenen Flüssigkeit wird an der von der k. u. k. Militärverwaltung für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmsstelle amtlich ermittelt.

Der Raffinierungslohn wird mit 1 Kopeke per Eimergrad des abgegebenen reklifizierten Spiritus festgesetzt.

Die Preise und der Raffinierungslohn (Absatz 1 und 2) gelten nur für den aus Kartoffeln oder Getreide erzeugten Spiritus. Aus allen anderen Rohstoffen

(Melasse, Rübe) erzeugte Spiritus, sowie Preßhefespiritus darf nicht für den Konsum, sondern nur für gewerbliche Zwecke oder zu Ausfuhr verarbeitet werden; die Preise und der Raffinierungslohn für diese Sorten werden bei Übernahme durch die k. u. k. Militärverwaltung fallweise festgesetzt.

Die k. u. k. Militärverwaltung überläßt den konzessionierten Händlern den Spiritus oder Branntwein um einen Preis, der vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement derart bemessen wird, daß er um eine Provision von nicht mehr als 5% hinter dem Verschleißpreise zurückbleibt. Der Preis muß in Goldmünzen erlegt werden, die zu ihrem jeweilig verlautbarten Annahmewerte berechnet werden. Die Empfangsstelle ist ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen den Preis in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln entgegenzunehmen.

Der Verschleißpreis beträgt 47 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

Der Verschleißpreis findet auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Branntwein, sowie auf jenen Branntwein keine Anwendung, der aus dem von der k. u. k. Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.)

§ 4.

Uebernahms-, Uebergabs- und Verschleissbedingungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die von der k. u. k. Militärverwaltung mit Ermächtigungsdekreten beteilt sind.

Die Übergabe von Spiritus oder Branntwein an den Handel erfolgt nur im rektifizierten Zustande in einer Stärke von 50 oder 95 Grad Alkohol, in Mengen von wenigstens einem Eimer (12·299 Liter), in versiegelten mit Etiketten versehenen Flaschen von $^1/_{40}$, $^1/_{20}$ oder $^1/_4$ Eimer Inhalt, oder in versiegelten Fässern oder anderen Gefässen.

Die Übergabe an den Handel wird auf den Flaschen, Fässern oder anderen Gefässen durch Etiketten und Siegel nach den als Beilage A angeschlossenen Formularien ersichtlich gemacht.

Beim Absatze müssen die Preise, die sich für den in geschlossenen Gefäßen verkauften Spiritus oder Branntwein ergeben, auf den Gefäßen deutlich ersichtlich sein.

Beim Ausschanke müssen die Preise für je $^1/_8$ Liter oder für ein kleineres Gefäß, in dem der Ausschank erfolgt, durch Anschlag im Lokale ersichtlich sein.

§ 5.

Transporte.

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muß von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, daß er zur Ausübung des Monopolrechtes der k. u. k. Militärverwaltung oder mit Ihrer Bewilligung erfolgt,

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte:

1. von Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc. oder Obstbranntwein (§ 1 und 3, Schlußabsatz).
2. von solchem Spiritus oder Branntwein, der von der k. u. k. Militärverwaltung bereits dem Handel übergeben wurde (§ 4, Absatz 2.)

§ 6.

Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien u. Händler.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein befassen, haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich des Füllens und Umfüllens in die Gefäße, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweisleistung hierüber den ihnen von der k. u. k. Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hierfür erlassenen Weisungen zu beobachten.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles kann die k. u. k. Militärverwaltung eine Körperschaft oder Anstalt berufen und deren Verpflichtungen und Vollmachten festsetzen.

§ 7.

Umfang der Konzession zum Absatze.

Die Konzession zum Handel mit dem dem Monopole unterliegenden Spiritus oder Branntweine ermächtigt zum Bezuge und Absatze dieser Flüssigkeiten in jenen Flaschen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden (§ 4, Absatz 2).

Die Konzession zum Ausschanke ermächtigt zum Bezuge der Flüssigkeiten in allen Gefässen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen (§ 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten).

In Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel, zum Bezuge und zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefäßen,

die Konzession zum Ausschanke zum Bezuge in solchen Gefässen und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen.

§ 8.

Lieferungskontingent.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassen, haben die in der nächsten Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, voraussichtlich zu erzeugende oder zu verarbeitende Jahresmenge im Wege des Kreiskommandos bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen.

Das Militär-General-Gouvernement wird sodann den einzelnen Brennereien mitteilen, welche Spiritusmengen und an welehe Rafinerien diese von ihnen abzuliefern sein werden. Mit den Lieferungskontingenten werden nur landwirtschaftliche Brennereien nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, sowie im Verhältnisse der zur Brennereiwirtschaft gehörenden bebauten Ackerflächen unter der Bedingung beteilt, daß die bei Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Vihfutter verwendet wird.

Brennereien oder Raffinerien, die in der abgelaufenen Betriebsperiode nich im Betriebe standen, werden mit einem Lieferungskontingente nur beteilt, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes mit Zustimmung des Militär-General-Gouvernements erfolgt ist; diese Zustimmung wird nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes erteilt,

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als 80% der abzuliefernden Mengen zur Übergabe an die k. u. k. Militärverwaltung bereitgestellt wird, können, wenn nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung entsprechende Menge herzustellen, nachgewiesen wird, vom Militär-General-Gouvernement geschlossen werden,

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

§ 9.

Denaturierter Spiritus.

Die Einfuhr und der Absatz von denaturiertem Spiritus sind von den gegenwärtigen Verordnungen ausgenommen und werden vom Militär-General-Gouvernement durch besondere Vorschriften geregelt. Hiebei wird auch die Art der Denaturierung, sowie der Bezug des Denaturierungsmittels festgesetzt.

§ 10.

Schwendungen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien wird ein Schwendungsabschlag von 2% von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden. In diesem Schwendungsabschlage sind alle Erzeugungs-, Lager- und Transportverluste der Brennereien inbegriffen.

Eine weitere Bonifizierung der Brennereien findet nicht statt.

§ 11.

Uebergangsbestimmungen.

Die am 1. Oktober 1916 in den Brennereien und Rafinerien verbleibenden Spiritusmengen werden von der k. u. k. Militärverwaltung gegen die im § 3 festgesetzten Preise und unter den dortselbst verzeichneten Bedingungen übernommen.

Die für diese Mengen bereits entrichtete Monopolsabgabe wird bei der Übernahme rückvergütet, bei rektifizierten Spiritus unter Zuschlag von 2% für die Raffinations- und Lagerverluste, daher mit 30·6 Kopeken per Eimergrad der übernommenen rektifizierten Spiritusmenge.

Die am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern) und bei den Händlern vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte von einem Eimer Alkohol aufwärts unterliegen der Nachtragssteuer von 4 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung ist mit 1. Oktober 1916 in Kraft, getreten.

370.

Heranziehung des Verbandes der Branntweinbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.

Mit Bezug auf § 6 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 26. September 1916, Nr. 75 V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvor-

schrift) wird angeordnet, wie folgt:

Artikel I.

Der „Verband der Branntweinbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin“ hat innerhalb des Gebietes des k. u. k. Militär-Generalgouveruements Lublin von den Branntweinbrennereien den Spiritus in jenen Mengen sukzessive zu übernehmen, die vom Militär-Generalgouvernement gemäß § 8 der obzitierten Durchführungsvorschrift für die einzelnen Brennereien als Kontingent festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Die Übernahme des Spiritus hat durch den Verband loco jener Raffinerien zu erfolgen, welchen die betreffenden Brennererein vom Militär-Generalgouvernement auf Grund der vorher zwischen den Verbande und der Raffinereien bezüglich der Rektifizierung des Spiritus abgeschlossenen Vereinbarungen zugewiesen werden.

Diese Vereinbarungen hat der Verband dem Militär-Generalgouvernement spätestens bis zum Zeitpunkte der an die Brennereien erfolgenden Kontingentverlautbarung bekanntzugeben. Ebenso sind nachträgliche Vereinbarungen mit den Raffinereien oder Änderungen der bereits angezeigten Verträge dem Militär-Generalgouvernement zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines Spiritusbedarfes für militärische Zwecke haben die Brennereien, oder der Verband der Brennereiunternehmer, den Spiritus in erster Linie der k. u. k. Militärverwaltung gegen Vergütung von 7 Kop. für Rohspiritus loco Bahnstation und 8·2 Kop. für rektifizierten Spiritus loco Raffinerie per Eimergrad Alkohol, prompt zu übergeben.

In diesem Falle wird die Menge und Gradhältigkeit des Rohspiritus in der Brennerei, jene des rektifizierten Spiritus in der Raffinerie ermittelt.

Der Verband hat den zuständigen Kreiskommandos jene Personen namhaft zu machen, die bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles verwendet werden. Dieselben müssen volljährig und unbescholten sein und haben sich behufs Beteilung mit den Ermächtigungsdekreten (§ 4, Abs. 1 der Durchführungsvorschrift) beim zuständigen Kreiskommando zu melden. Der Verband haftet für die Handlungen und Unterlassungen aller mit den Ermächtigungsdekreten versehen Organe und ist dafür verantwortlich, daß andere Organe zur Ausübung von Exekutivrechten gegenüber Parteien nicht herangezogen werden.

Artikel II.

Der Verband hat für den gemäß Artikel I dieser Verordnung übernommenen Rohspiritus den in § 3, Absatz 1, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Preis auf Grund der in der Raffinerie amtlich erfolgten Ermittlung der Menge und Gradhältigkeit der einzelnen Brennereien innerhalb Monatsfrist, hingegeben den Raffinerien, welchen der Rohspiritus zur Raffinierung übergegeben wurde, den Raffinierungslohn von 1 Kop. pro Eimergrad des abgelieferten rektifizierten Spiritus in gegenseitig vereinbartem Zeitpunkte zu bezahlen.

Artikel III.

Der Verband hat den Spiritus und Branntwein in dem Zustande, in der Art und in den Mengen, wie dies in § 4, Absatz 2. der Durchführungsvorschrift vorgesehen ist, an dem Handel um jene Preise abzugeben, die auf Grund des § 3, Absatz 4, derselben Vorschrift vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement bemessen und den Organen des Verbandes jeweils bekanntgegeben werden.

Die Ausbeute von Spiritus oder Branntwein in rektifiziertem Zustande, der dem Handel übergeben werden kann, wird nach der Menge des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus berechnet.

Auf 100% des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus werden 96% auf rektifizierten Spiritus erster Gattung gezählt; 4% entfallen auf sämtliche Schwendungen (Raffinations-, Lager-, Transport- und Umfüllungsverluste) und auf Rektifikationsrückstände (Fuselöl, Äther etc.).

Die Gesamtabrechnung der Schwendungen und Rektifikationsrückstände wird mit Ende der Betriebsperiode (§ 8 der Durchführungsvorschrift) und zwar in den ersten Tagen des Monates September oder mit dem Tage der Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles erfolgen. Auf Grund des Ergebnisses der Abrechnung hat der Verband der Militärverwaltung für jeden das bezeichnete Ausmaß überschreitenden Abgang den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol binnen drei Tagen bei der Kassa eines Kreiskommandos zu bezahlen.

Die Raffinierungsrückstände (Äther, Öle, die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer etc.) bleiben Eigentum des Verbandes, dürfen jedoch auf Trinkbranntwein nicht umgewandelt werden.

Die Reinheit des zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntweines muß folgender Probe entsprechen:

10 Teile gereinigten Spiritus enthaltend wenigstens 95% Stärcke, werden mit 9 Teilen Schwefelsäure vom Spezifischen Gewichte 1·84 gemischt; die Mi-

schung wird zum Sieden gewärmt, die Flüssigkeit soll farblos bleiben.

Artikel IV.

Der Verband hat den zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntwein von den Raffinerien in die vom Verbande errichteten Magazine (Engroslager) transportieren zu lassen und wird dort unter Aufsicht der Finanzorgane in den speziell hiezu eingerichteten Umfüllungsstellen im Gefäße umgefüllt, wobei die Anordnungen des § 4 der Durchführungs-vorschrift genau einzuhalten sind.

Der Verband hat in den Magazinen stets einen dem laufenden Bedarfe entsprechenden Vorrat an Branntweinerzeugnissen in allen vorgeschriebenen Mengen am Lager zu erhalten.

Die Verschleißpreise haben auf den in der Durchführungsvorschrift vorgesehenen Etiketten zu lauten.

a) bei 50 gradigem Branntweine:

auf hölzernen Gefäßen von 1 Eimer Inhalt	23 R.	50 Kop.,
auf Flaschen von 1/40 Eimer Inhalt .	— „	59 „
„ „ „ 1/20 „ „ .	1 „	18 „
„ „ „ 1/4 „ „ .	5 „	88 „

b) bei 95 gradigem Branntweine:

auf hölzernen Gefäßen von 1 Eimer Inhalt	44 R.	65 Kop.
auf Flaschen von 1/40 Eimer Inhalt .	1 „	12 „
„ „ „ 1/20 „ „ .	2 „	24 „
„ „ „ 1/4 „ „ .	11 „	17 „

Der Wert des Gefäßes ist in den oben angeführten Beträgen nicht inbegriffen und muß neben dem Preise des Getränkes auf den Etiketten ersichtlich gemacht werden.

Der Verband darf den Spiritus oder Branntwein nur aus dem Magazine und zwar nur an Händler abgegeben, die sich mit einer Konzessionsurkunde gemäß § 6 der Verordnung des Armeeoberkommandanten ausweisen können; hiebei hat der Verband gegenüber allen Händlern des der Übergabsstelle zugewiesenen Rayons in gleicher Weise vorzugehen.

Artikel V.

Der für die Übergabe an den Handel bestimmte Spiritus darf von der Raffinerie in die Magazine (Umfüllungsstellen) nicht früher weggebracht werden, bevor der Verband für das auszuführende Quantum den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol an die Kasse eines k. u. k. Kreiskommandos entrichtet hat.

Diese Zahlung bildet die Pauschalsumme des an die k. u. k. Militärverwaltung abzuführenden Reinertrages.

Der Rest der festgesetzten Verschleißpreise bildet das unbeschränkte Eigentum des Verbandes, als Ersatz für den entrichteten Rohspirituspreis, die Rektifizierungskosten„ Schwendungen Transportspesen und alle wie immer gearteten Regiekosten.

Artikel VI.

Der Verband hat die Zahlungen an die k. u. k. Militärverwaltung in demselben Umfange in Goldmünzen oder Rubelwährung zu leisten, in dem der Verband für die abgegebenen Mengen an Spiritus oder Branntwein Goldmünzen oder Rubelwährung einnimmt,

Artikel VII.

Der Verband hat alle gesetzlichen Vorschriften über die Erzeugung und Raffinierung von Spiritus oder Branntwein, Verfrachtung. Umfüllung, Auszahlung, Buch- und Rechnungsführuug, Berichterstattung etc.. genaue einzuhalten und über Weisung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements auch weitere Bücher und Behelfe zu führen, Berichte zu erstatten und Ausweise vorzulegen.

Die Organe der k. u. k. Militärverwaltung können gegenüber der gesamten Geschäftsgebarung des Verbandes, ebenso wie seiner Mitglieder die im § 11, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vorgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse ausüben.

Artikel VIII.

Bei seiner gesamten Geschäftsführung hat der Verband sicherzustellen, daß tatsächlich die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916 und die Durchführungsvorschrift des k. u. k. Militär-Generalgouverneurs vom 26. September 1916 strengstens beobachtet und alle durch Schmuggel oder sonstige betrügerische Machenschaften beschafften Spiritus- oder Branntweinmengen der behördlichen Beschlagnahme zugeführt werden.

Artikel IX.

Zu Sicherstellung der Erfüllung der Anordnungen der k. u. k. Militärverwaltung hat der Verband eine Kaution im Betrag von 50.000 Kronen zu leisten und spätestens am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung in Barem oder in pupillarischen Obligationen beim k. u. k. Militär-Generalgouvernement zu erlegen.

371.

Verbrauchsabgabe für Zündhölzer.

§ 1.

Ausmass der Abgabe.

Die nach den geltenden Landesgesetzen einzuhebende Verbrauchsabgabe beträgt für Zündhölzer in Behältnissen bis zu 75 Stück Inhalt eine Kopeke, in Behältnissen von mehr als 75 Stück Inhalt je eine weitere Kopeke für je 75 Stück und für die erübrigende Zahl von weniger als 75 Stück.

§ 2.

Art der Entrichtung der Abgabe.

Die Verbrauchsabgabe wird durch den Ankauf amtlich ausgegebener Schleifen. Auf jedem Behältnisse muß, bevor es in Verkehr gesetzt wird, eine solche Schleife angebracht sein.

Die Anbringung der Schleife erfolgt je nach Verfügung des Militärgeneralgouvernements durch den Erzeuger innerhalb der Erzeugungsstätte oder an bestimmten, durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements bezeichneten Orten, an die eingeführte Zündhölzer von der Grenze unter Zollverschluß gebracht werden.

Zündhölzer, die nicht mit der vorgeschriebenen Schleife versehen sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht oder feilgehalten werden.

§ 3.

Vorhandene Vorräte.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte an Zündhölzern müssen bis zum 10. November 1916 beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet und bis zum 1. Dezember 1916 nach §§ 1 und 2 versteuert werden.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind die nicht zur Veräusserung bestimmten Vorräte, wenn die Zahl der Behältnisse zwanzig Stück und die Zahl der Zündhölzer zweitausend Stück nicht übersteigt.

Die Anmeldung wird bescheinigt. Nach der Anmeldung dürfen die Zündhölzer nicht von ihrem Lagerungsorte weggebracht werden.

§ 4.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kannn Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

Neben der Strafe ist der Vefall der Zündhölzer und Behältnisse auszusprechen, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

§ 5.

Bestehende Landesgesetze.

Die bestehenden Landesgesetze über die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer bleiben insoweit in Kraft, als sie mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung ist mit dem 1. November 1916 in Kraft getreten.

372.

Gewerbesteuerpflicht der Lieferanten, Einkäufer etc.

Laut Art. 366, 415 und 433 des russischen Gewerbesteuergesetzes sind die Entreprenneurs und Lieferanten zur Zahlung der Gewerbesteuer verpflichtet.

Im Hinblicke auf den grossen Umfang der für den militärischen Bedarf bzw. Approvisionierung der Monarchie und des Okkupationsgebietes in Betracht kommenden Transaktionen werden die Kommanden, Anstalten und Amsstellen aufgefordert, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln in diesem Sinne mitzuwirken, daß jedes Lieferungsunternehmen und dgl. auch zur Tragung der öffentlichen Abgaben herangezogen werde.

Diese Anordnung wird insbesondere durch die Erwägung veranlaßt, daß gerade diese Traksaktionen im Hinblick auf Ihren Umfang, die Zahlungssicherneit des Abnehmers und die durch die Kriegsverhälinisse bewirkte besondere Begünstigung ihrer Entstehung und Abwicklung der allgemein durchgeführten Besteuerung nicht entzogen bleiben sollen, zumal die durch eine allfällige Heranziehung derartiger Geschäfte zur gesetzmässigen Besteuerung hervorgerufenen Belastung gegenüber den geschäftlichen Interessen des Unternehmers viel zu geringfügig ist, als daß sie ihn

vom Abschluß dieser Vorträge abhalten oder die zu vereinbarenden Konditionen ungünstig beeinflussen könnte.

Es wird daher allen oberwähnten Geschäftsstellen zur Pflicht gemacht, jedes in Rede stehende Geschäft, welches mit inländischen oder ausländischen (auch österreichischen) Firmen oder Einzelpersonen eingegangen wird, (z. B. Bestellung der Einkäufe von Rohstoffen, Nahrungsmitteln u. dgl.) der Finanzabteilung des zuständigen Kreiskommandos bekannt zu geben und auf Verlangen jede Auskuuft über Umfang, Auszahlungen und Abrechnungen des Geschäftes zu urteilen. Die von den Kreiskommanden abgeschlossenen Verträge und Verbindungen sind selbstredend auch der Finanzabteilung mitzuteilen.

Die Finanzabteilung hat jede diesbezügliche Anmeldung unverzüglich der Erledigung zuzuführen und die gesetzmässige Besteuerung der Partei sicherzustellen. Zu diesem Zwecke kann die Finanzabteilung die Auszahlung der der Partei gebührenden Beträge oder eines Teiles derselben, bei der betreffenden Kassa von der Entrichtung der Steuer abhängig machen und die liquidierenden Organe haben den diesbezüglichen Anordnungen unbedingt bei sonstigem Ersatze Folge zu leisten.

Die angeordnete Mitwirkung der Kreiskommanden zu Zwecken der Heranziehung der Partei zur Leistung der gesetzlichen Abgaben. hat sich auch auf alle Fälle zu erstrecken, bei welchen die Kreiskommanden den Parteien Bewilligungen zur Ausführung von Handelsaktionen wie z. B. aus Anlaß der Ausstellung von Reiselegitimationen, Einkaufs- Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen etc. erteilten.

Bei allen derartigen Anlässen ist die Erteilung der diesbezüglichen Bewilligung davon abhängig zu machen, daß die Partei vorerst die erforderliche Patenteinlösung nachweist.

Den Stand- und Gemeindeverwaltungen wird zur Pflicht gemacht, bei dem von denselben eingegangenen Vertrage und Lieferungsgeschäfte in analoger Weise bei der Besteuerung mifzuarbeiten.

Diese Anordnung bezieht sich auf die bereits abgewickelten Geschäfe.

373.

Erhöhung der Postgebühren.

§ 1.

Vom 1. Oktober 1916 an werden die Postgebühren für den inneren Verkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen, sowie für den Verkehr mit den k. u. k. Okkupationsgebieten in Serbien und Albanien, mit Montenegro, Österreich-Ungarn und Bosnien-Hercegovina wie folgt festgesefzt:

1. Briefe:
   Für einen Brief bis 20 g . . . . . . 15 h
   für je weitere 20 g . . . . 5 h
2. Postkarten:
   Für eine einfache Postkarte oder jeden Teil einer Doppelpostkarte, und zwar:
   a) für eine von der Postverwaltung ausgegebene Postkarte mit eingedruckten Postwertzeichen 8 h
   b) sonst . . . . 10 h
3. Drucksachen:
   Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg) . . . 3 h
4, Warenproben:
   Für je 50 g (Höchstgewicet 350 g) . . 5 h
   wenigstens aber . . . . 10 h
5. Mischsendungen: (aus Drucksachen und Warenproben zusammengepackte Sendungen):
   Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg) . . . 5 h
   wenigstens aber . . . . 10 h
6. Einschreibegebühr:
   Für jede Sendung . . . . 25 h
7. Wertbriefe:
   a) Die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte und
   b) die Wertgebühr:
   für je 300 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon . . . . . . 10 h.
   Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt wenigstens . . . . 60 h
8 Pakete:
   Bis 5 kg . . . . . , ... 80 h
9. Postanweisungen:
   Die Gebühr setzt sich zusammen:
   a) aus der Grundgebühr von . . . . . 15 h
   für jede Postanweisung,
   b) aus der Wertgebühr von . . . . . 5 h
   für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.
10. Mit Nachnahme belastete Pakete:
   Gebühren bei der Angabe:
   a) die Gebühr für die Sendung wie für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme,
   b) die Vorzeigegebühr von . . . . . 10 h.
   Gebühren im Falle der Einlösung der Nachnahme:
   Für die Übermittlung des eingezogenen Betrages wird die gewöhnliche Postanweisungsgebühr eingehoben.
   Sie wird vom Nachnahmebetrag abgezogen.
11. Avisogebühr:
   Für die Zustellung einer Postanweisung oder eines Avisos zu einem rekommandierten Briefe, Wertbriefe oder Pakete . . . . 5 h.
12. Für die Benachrichtigung über unbestellbare Pakete:

Die Gebühr beträgt . . . . 25 h.

Sie ist bei der Ausfolgung des Benachrichtigungsschreibens zu entrichten.

13. Für die Auszahlungsermächtigung:

Bei Verlust usw. einer Postanweisung:

Die Gebühr beträgt . . . . 25 h.

Sie ist bei Anmeldung des Verlustes usw. zu entrichten.

14. Für die Nachforschung nach der richtigen Abgabe einer bescheinigten Sendung:

Die Gebühr beträgt . . . i . . . . 25 h.

Sie ist bei Stellung des Verlangens nach Nachforschung zu entrichten.

15. Verzollungsgebühr:

Für die postamtliche Freimachung:

Für jedes Paket . . . . 25 h.

Für jede Briefpostsendung . . . . . . 5 „

§ 2.

Diese Gebühren treten nur für jene Gattungen von Sendungen in Kraft, welche in den eingangs erwähnten Verkehrsbeziehungen jeweilig zugelassen sind.

§ 3.

Für die im Verkehre mit Deutschlad und dem Generalgouvernement Warschau zugelassenen Briefpostsendungen gelten die gleichen Gebühren.

Die Postanweisungsgebühr im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau beträgt . . , ... 25 h. für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

374.

Einführung des Postanweisungsverkehres zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen und Deutschland sowie dem Generalgouvernement Warschau.

Auf Grund des § 5, 2. Absatz der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird vom 1. September 1916 an der Postanweisungsverkehr zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen einerseits und Deutschland sowie dem Generalgouvernement Warschau andererseits unter nachfolgenden Bedingungen zugelassen.

1. Postanweisungen können aus dem Militär-Generalgouvernement Lublin nach **allen** Orten Deutschlands und des Generalgouvernementgebietes Warschau und aus Deutschland und dem Generalgouvnement Warschau nach **allen** Orten des Militär-Generalgouvernementgebietes Lublin aufgegeben werden.

2. Sämtliche k. u. k. Etappenpostämter I. Klasse des Militär-Generalgouvernements Lublin werden mit der Annahme von Postanweisungen nach Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau, sowie mit der Auszahlung von Postanweisungen aus diesen Gebieten betraut.

3. Ein Absender darf im Militär-Generalgouvernement Lublin an einem und demselben Tage nach dem Ausland mittels Postanweisung nicht mehr als den für **eine** Postanweisung zulässigen Höchstbetrag aufgegeben.

4. Das Armeeoberkommando behält sich das Recht vor, die Beförderung der Postanweisungen auch **nach** der Annahme durch die Etappenpostämter ohne Angabe von Gründen abzulehnen und den Anweisungsbetrag an den Absender zurückzahlen zu lassen.

5. Zur Aussellung der Postanweisungen nach Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau sind im Militär-Generalgouvernement Lublin die für diesen Verkehr aufgelegten eigenen Postanweisungsblankette (Verschleißpreise 3 h) zu benützen.

6. Der zulässige Höchstbetrag einer Postanweisung aus dem Militär-Generalgouvernement Lublin nach Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau wird mit 800 M., der zulässige Höchstbetrag einer Postanweisung aus Deutschlaud oder dem Geneneralgouvernement Warschau nach dem Militär-Generalgouvernement Lublin mit 1000 K bestimmt. Die Postanweisungen der ersteren Richtung sind in Markwährung, die der letzteren Richtung in Kronenwährung auszustellen.

7. Der Umrechnungskurs wird für das Militär-Generalgouvernement Lublin jeweilig übereinstimmend mit dem in Postanweisungsverkehr zwischen Österreich und Deutschland geltenden Umrechnungsverhältnisse festgesetzt. Die k. u. k. Etappenpostämter sind verpflichtet, den Parteien bei der Umrechnung der aufzugebendeh Beträge auf Grund der offiziellen Umrechnungstafeln behilflich zu sein.

8. Die Auszahlung erfolgt im Militär-Generalgouvernement Lublin in Kronenwährung.

9. Die Postanweisungsgebühren sind die gleichen wie im Wechselverkehr zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland. Sie betragen somit im Militär-Generalgonvernement Lubin für Postanweisungen bis 40 K — 20 h, für je weitere 20 K oder einen Bruchteil hievon 10 h.

10. Im allgemeinen sind die Versendungsbedingungen die gleichen wie im Verkehr zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen und der österr.-ung. Monarchie (Verordnung des Etappenoberkom-

mandos vom 4. September 1915, Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Nr. 42) jedoch müssen die Postanweisungen in deutscher Sprache ausgefertigt sein; ferner betragt die Reklamationsfrist 1 Jahr vom Aufgabetage an und ist die Giltigkeitsfrist der Postanweisungen auf 1 Monat, beginnend mit dem Ersten des auf den Monat der Einzahlung folgenden Kalendermonates, festgesetzt. Nach Ablauf der Giltigkeitsfrist kann die Auszahlung der Postanweisungen an die Aufgeber nur mehr auf Grund einer besonderen Ermächtigung erfolgen, die vom k. k. Postfachrechnungsdepartament II in Wien einzuholen ist.

11. Wie im Verkehre mit der österr.-ung. Monarchie sind auch im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau schriftliche Mitteilungen auf den Postanweisungsabschnitten nicht gestattet, und ist die telegraphische Überweisung, die Expreßbehandlung und die Beibringung von Auszahlungsbestätigungen ausgeschlossen.

12. Bezüglich der Haftung gelten die Vorschriften der Dienstvorschrift für den Postanweisungsdienst im k. u. k. Okkupationsgebiet (§ 7).

375.

Zulassung des Postverkehres mit der Schweiz, Dänemark und Norwegen.

Auf Grund des § 5, 2. Absatz der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post-und Telegraphendienst wird der Postverkehr zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen einerseits und der **Schweiz, Dänemark und Norwegen** anderseits zugelassen.

Für diesen Verkehr gelten die gleichen Bedingungen wie sie mit der Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 19. Juli 1916 für den Postverkehr mit den Niederlanden und mit Schweden aufgestellt wurden.

376.

Zulassung des Postverkehres mit Bulgarien und der Türkei.

Auf Grund des § 5, 2. Absatz der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post-und Telegraphendienst wird der Postverkehr zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen einerseits, Bulgarien und der Türkei anderseits zugelassen.

Für diesen Verkehr gelten die gleichen Bedingungen wie sie mit der Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 19. Juli 1916 für den Postverkehr mit den Niederlanden und mit Schweden aufgestellt wurde.

377.

Postanweisungsdienst zur Armee im Felde. Durchführung in den Okkupationsgebieten.

1. Vom 11. September 1916 angefangen können Geldbeträge in der Richtung zur Armee im Felde und zur Flotte bei den k. u. k. Etappenpostämtern I. Klasse mittels gewöhnlicher Postanweisungen aufgegeben werden.

Mit dem gleichen Tage wurde die Annahme privater Geldbriefe an die Angehörigen der Armee im Felde und Flotte eingestellt und werden nur mehr dienstliche Geldbriefe zur Versendung zugelassen.

2. Private Postanweisungen zur Armee im Felde und Flotte sind bis zum Betrage von 100 K, dienstliche (portofreie) Postanweisungen bis zum Betrage von 1000 K zugelassen. Postlagernde, telegraphische oder durch Eilboten zuzustellende Postanweisungen, dann solche, die zu eigenen Handen oder gegen Auszahlungsbestätignng zugestellt werden sollen, sind nicht zugelassen.

3. Die Privaten Postanweisungen zur Armee im Felde und Flotte unterliegen den gleichen Gebühren wie Postanweisungen nach der österreichisch-ungarischen Monarchie.

4. Zu den Postanweisungen sind die Formulare des inländischen Verkehres zu benützen.

Der Absender hat auf der Voderseite des Postanweisungsabschnittes den Betrag und seine Adresse, auf der Rückseite dieses Abschnittes die volle Adresse des Empfängers in der gleichen Weise wie auf der Postanweisung selbst anzusetzen.

5. Im übrigen gelten für diese Postanweisung die Vorschriften des inneren Verkehres im Okkupationsgebiete.

378.

Die Erhöhung der Telegraphengebühren.

Die mit der Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 5. September 1916 für den Verkehr mit Ungarn verfügte Erhöhung der Telegrammgebühren auf 8 h für das Wort, mindestens aber 1 K für jedes Telegramm, tritt mit 1. Oktober 1916 auch im inneren Verkehre des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen, sowie im Verkehr mit den k. u. k. Okkupationsgebieten in Serbien und Albanien, mit Montonegro, mit Österreich und mit Deutschland in Kraft.

379.

Kolportageverbot von Zeitungen.

Die Verbreitung der nachstehenden im kaiserlichen Deutschen Okkupationsgebiete erscheinenden Tagesblätter bzw. Zeitschriften ist unbedingt verboten und die Nichtbefolgung dieses Verbotes wird mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen geahndet.

Verzeichnis:

Gazeta poranna 2 grosze;
Polak katolik;
Goniec poranny i wieczor.
Hajnt;
Moment;
Hazefira;
Nasza Trybuna;
Nasza Sprawa;
Lud polski;
Widnokrąg;
Lebensfragen;
Neue Lodzer Zeitung;
Gazeta Łòdzka;
Godzina Polski;
Lodzer Tagblatt;
Lodzer Volksblatt;
Deutsche Post;
Goniec Częstochowski;
Kuryer Zagłębia;
Głos Polski;
Kurjer Płocki;
Goniec Kujawski;
Głos wiary.

380.

Förderbahn Jędrzejów—Bogorya.

Fahrplan

Nachstehende Züge können nach Massgabe vorhandener Plätze von Zivilreisenden benützt werden.

Bei etwaigem Ausfalle derselben sowie bei Anschlußversäumnissen steht den Reisenden kein Anspruch auf Entschädigung zu.

Jędrzejów Bogorja.

Anschluß		Zug Nr. 1	Zug Nr. 3	Zug Nr. 5	Zug Nr. 7	Zug Nr. 9
	Wien	7.25	1.20	9.35 | 9.45	—	10.10 | 10.25
	Krakau	8.25 | 8.35	10.35 | 10.45	10.35 | 10.45	—	6.10
	Lublin	—	10.13	—	5.05	3.51 | 6.17
		—	—	—	—	—
Km.	**STATIONEN**					
	Jędrzejów	4.40	7·15	9·20	12.10	2.40
8.4	**Jasionna**	5.22	7·57	10·02 20	12.52 1.10	3.22 3.30
16.8	**Stawy**	6.00	8·35	11.02 11.09	1.48	4.08 4.25
23.0	**Kije-Pińczów**	6.25	9.00 9.10	11·40 12·05	2.13 2.20	4.56 5.10
29.8	**Sędziejowice**	6.54	9·48	12.33 12·40	2.40	5.38
37.6	**Chmielnik**	7.30 8.10	10.25 11.10	1.18 2·15	3.25 5.00	6.13 6.20
45.8	**Strojnów**	8.52	11·52 11·56	2·58	5.43	7.02
50.5	**Drugnia**	9.16	12·20 12.40	3·25 3.50	6.10	7.26
58.5	**Potok**	9.56	1.20 1.32	4·30 4·35	6.51	8.06
67.5	**Raków**	10.42 10.50	2.10 2·20	5.20 5.30	7.35 40	8.51
73.9	**Rakówki**	11.22	2·53	6.02 6.04	8.13	9.23
80.5	**Wola-Małkowska**	11.51	3.21	6.35 6.40	8.41	9.51
84.5	**Bogorya**	12.11	3·40	7.00	9.00	10.10

Anmerkung: Die Züge verkehren gegenwärtig nur bis und von Chmielnik. Täglich regelmäßig verkehren vorlaufig die Züge Nr. 3 u. Nr. 6 der Verkehr übriger Züge wird seinerzeit verlautbart.

Die unterstrichenen Zahlen bedeuten Nachtzeit.

Giltig von Eröffnungstage.

Der K. u. k. Kreiskommandant

Karl Broudre m. p. Oberstleutnant.

Buchdruckerei Topiol, Busk.